

SO_GERICHTE SGSTA.2019.25 vom 12. März 2019

SO Obergericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.25

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.25 du 12 mars 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.25 del 12 marzo 2019

Regeste

Abzüge, Unterhaltsbeiträge, § 41 Abs. 1 lit. f StG, Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG. Unterhaltsbeiträge können nur für unmündige Kinder abgezogen werden.

Erwägungen

E. 1

lit. f StG leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Abs. 1 lit. f StG für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt. In Bezug auf die direkte Bundessteuer gilt die Regelung von Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG. Danach können CHF 6'500 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, abgezogen werden. Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsabzüge nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG für das Kind geltend gemacht werden. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (§ 43 Abs. 2 StG; Art. 35 Abs. 2 DBG). 2.3 Abziehbar sind nach § 41 Abs. 2 StG die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Abs. 1 lit. g (Beiträge an die AHV, IV, ALV, obligatorische UV und EO) fallen, bis zu CHF 5'000 für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (lit. a), bis zu CHF 2'500 für alle andern Steuerpflichtigen (lit. b) und zusätzlich bis zu CHF 650 für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG gewährt wird (lit. c). Eine vergleichbare Regelung enthält Art. 33 Abs. 1 lit. g und Abs. 1 bis lit. b DBG, mit Beträgen von CHF 3'500 für Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie von CHF 1'700 für die übrigen Steuerpflichtigen und zusätzlich von CHF 700 für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. a oder b DBG geltend gemacht werden kann. 3.1 Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent in der Steuererklärung 2017 vor allem auch Unterhaltsbeiträge von CHF 36'000 für seine zwei Kinder geltend gemacht. Da die Tochter B (geb. XX.11.1998) im Jahr 2017 bereits volljährig war, wurde nur ein Betrag von CHF 18'000 für die Tochter C anerkannt. Der Rekurrent hält dagegen im Wesentlichen fest, dass er gemäss Scheidungsurteil (vom XX.12.2008) die umstrittenen Beträge bezahlen müsse. 3.2 Unterhaltsbeiträge können wie gesehen nur für unmündige Kinder abgezogen werden. Das Kind B war 2017 wie erwähnt bereits volljährig. Daher kann in dieser Hinsicht kein Betrag mehr abgezogen werden, auch wenn der Rekurrent gemäss seinem Einwand zur Leistung der Unterhaltsbeiträge unbestritten verpflichtet ist. Sodann wurde dem Rekurrenten im Einspracheverfahren korrekterweise der Kinderabzug und der Versicherungsabzug für B

gewährt; der Rekurrent kommt anhand der Unterlagen und Angaben überwiegend für den Unterhalt dieses Kindes auf (dazu § 41 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 lit. a StG; Art. 33 Abs. 1 lit. g und Abs. 1 bis lit. b sowie Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG). Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. 3.3 Was der Rekurrent weiter eingewendet hat, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. § 41 Abs. 1 lit. f StG - wie auch Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG - knüpft als Kriterium für die Ab-ziehbarkeit von Unterhaltsbeiträgen an die Voraussetzung, dass die Kinder noch unter elterlicher Sorge stehen, mithin also minderjährig sind, d.h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. Art. 14 und 296 Abs. 2 ZGB; Richner et al., a.a.O., Art. 33 N 52; siehe auch BGer vom 11.1.2011, 2C_550/2010, E. 3.1). Dies ist hier nicht der Fall, ist die Tochter B doch wie gesagt am XX. November 1998 geboren und war damit im Steuerjahr 2017 bereits volljährig. Der Vorinstanz ist daher zu folgen, wenn sie die Zahlungen an die volljährige Tochter letztlich als nicht abzugsfähige Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflichten angesehen hat. Rekurs und Beschwerde sind demnach abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 948 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 198).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.